



Niedersächsische Verordnung über Campingplätze

Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO)

Ausführungsbestimmungen zur CPI-Woch-VO
im Nds. MBl. Nr. 21/84, S. 446 ff.
Vom 12. April 1984
Geändert am 5. Mai 1987

Aufgrund des § 70 Abs. 2 des § 87 Satz 1 und des § 95 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 281), wird verordnet:

§ 1

Begriffe

(1) Campingplätze sind Plätze, die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum Aufstellen und zum vorübergehenden Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Als Wohnwagen gelten nur Wohnanhänger, Klappanhänger und motorisierte Wohnfahrzeuge, die jederzeit ortsveränderlich und so beschaffen sind, daß sie jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können.

(2) Wochenendplätze sind Baugrundstücke, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern bestimmt sind und deren Erschließung ganz oder teilweise durch Anlagen und Einrichtungen sichergestellt ist, die der Betreiber unterhält und zur Verfügung stellt. Die Grundfläche der Wochenendhäuser darf nicht mehr als 40 m² und ihre größte Höhe nicht mehr als 3,20 m betragen. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleibt ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Bei der Vermessung der Höhe bleiben Giebdreiecke außer Betracht, soweit sie, waagrecht gemessen, nicht breiter als 3 m sind.

(3) Standplatz ist die Fläche, die zum Aufstellen eines Wohnwagens oder Zeltens auf Campingplätzen sowie zum Aufstellen oder Errichten eines Wochenendhauses auf Wochenendplätzen bestimmt ist.

§ 2

Einschränkung baurechtlicher Anforderungen

(1) Auf Campingplätzen brauchen Wohnwagen und Zelte den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Gebäude, Aufenthaltsräume oder Wohnungen nicht zu genügen.

(2) Auf Wochenendhäuser sind die Vorschriften über Wohnungen nach § 44 NBauO nicht anzuwenden.

(3) In Wochenendhäusern bis zu 40 m² Grundfläche gelten nicht die Anforderungen an die lichte Höhe von Auf-

enthaltsträumen; befinden sich nur im Erdgeschoß Aufenthaltsräume, so gelten darüber hinaus nicht die Anforderungen der §§ 5, 6, 9 und 10 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung vom 11. März 1987 (Nieders. GVBl. S. 29).

(4) In Wochenendhäusern von 40 bis 60 m² Grundfläche genügt für Aufenthaltsräume eine lichte Höhe von 2,20 m über mindestens ein Drittel ihrer Grundfläche; für Aufenthaltsräume, die im obersten Geschoß im Dachraum liegen, genügt eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m über einem Drittel ihrer Grundfläche. Sonstige Anforderungen an Aufenthaltsräume sowie Anforderungen an den Wärme- und Schallschutz werden nicht gestellt.

(5) § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3

Lage und Beschaffenheit

(1) Camping- und Wochenendplätze müssen so angeordnet sein, daß durch ihren Betrieb und den Zu- und Abgangsverkehr unzumutbare Belästigungen für die Umgebung nicht entstehen; sie dürfen unzumutbaren Belästigungen nicht ausgesetzt sein. Es kann verlangt werden, daß Schutzanlagen, wie Schutzstreifen oder Lärmschutzwälle, angelegt und bepflanzt werden.

(2) Camping- und Wochenendplätze sind der Landschaft entsprechend zu bepflanzen.

§ 4

Zufahrt, innere Fahrwege

(1) Camping- und Wochenendplätze müssen an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder eine befahrbare, durch Baulast gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche haben und durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen sein. Zufahrten und innere Fahrwege müssen auch für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

(2) Bei Campingplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 5,50 m breit sein. Für innere Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

(3) Bei Wochenendplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 3 m breit sein; Zufahrten müssen mit den erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen sein.

§ 5

Standplätze und Stellplätze

(1) Standplätze auf Campingplätzen müssen mindestens 70 m², auf Wochenendplätzen mindestens 100 m² groß sein. Die Grenzen der Standplätze müssen dauerhaft gekennzeichnet sein.

(2) Standplätze müssen von Abwassergruben, Klär- und Sickeranlagen mindestens 50 m entfernt sein.

(3) Soweit die Kraftfahrzeuge nicht auf den Standplätzen abgestellt werden sollen, muß für jeden Standplatz ein



Verordnung über Campingplätze

gesonderter Einstellplatz zur Verfügung stehen. Einstellplätze für Besucher können verlangt werden.

(4) Auf Campingplätzen dürfen auf einem Standplatz außer den baulichen Anlagen nach § 1 Abs. 1 nur ein Gebäude ohne Aufenthaltsraum, Toilette und Feuerstätte von nicht mehr als 6 m³ Brutto-Rauminhalt, Einfriedungen sowie Bodenabdeckungen für Zelte errichtet werden. Das Gebäude muß so angeordnet und die Einfriedungen müssen so beschaffen sein, daß die Wohnwagen bei Gefahr unverzüglich von den Standplätzen entfernt werden können.

(5) Wochenendhäuser müssen zu den Grenzen des Standplatzes einen Abstand von mindestens 2,50 m halten; dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte. Andere Abstände sind zulässig, wenn zwischen den Wochenendhäusern im Bereich der Brandgassen ein Abstand von mindestens 10 m, im übrigen ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird.

§ 6

Brandschutz

(1) Für Camping- und Wochenendplätze muß eine geeignete Löschwasserentnahmestelle zur Verfügung stehen, deren Entfernung zu jedem Standplatz nicht mehr als 200 m betragen darf. Für Campingplätze mit nicht mehr als 300 Standplätzen ist eine Löschwasserentnahmestelle nicht erforderlich, wenn innerhalb von 10 Minuten die Feuerwehr mit einem Tanklöschfahrzeug an Ort und Stelle sein kann.

(2) Camping- und Wochenendplätze müssen durch mindestens 5 m breite Brandgassen in einzelne Abschnitte unterteilt sein. Jeder Standplatz muß an einer Brandgasse liegen. Nach jeweils 10 aneinandergereihten Standplätzen muß eine Brandgasse angeordnet sein. Es kann verlangt werden, daß Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(3) Es sind bereitzuhalten

1. auf Campingplätzen mit nicht mehr als 250 Standplätzen und auf Wochenendplätzen mit nicht mehr als 150 Standplätzen - mindestens zwei Feuerlöscher mit je 12 kg Löschmittelinhalt,
2. auf Campingplätzen mit mehr als 250 Standplätzen und auf Wochenendplätzen mit mehr als 150 Standplätzen - mindestens ein Feuerlöscher mit 50 kg Löschmittelinhalt.

Die Feuerlöscher müssen fahrbar montiert, jederzeit zugänglich und für die Brandklassen A, B und C geeignet sein.

§ 7

Trinkwasserversorgung

(1) Je Standplatz und Tag müssen mindestens 200 l Trinkwasser zur Verfügung stehen.

(2) Für je 100 Standplätze sollen mindestens 6 Trinkwasserzapfstellen vorhanden sein. Sie müssen gekennzeichnet und von den Abortanlagen räumlich getrennt sein. Der Boden an den Zapfstellen muß in einem Umkreis von mindestens 2 m befestigt sein.

§ 8

Wascheinrichtungen

(1) Für je 100 Standplätze müssen in für Frauen und Männer getrennten Räumen jeweils mindestens 8 Waschplätze und 4 Duschen vorhanden sein. Die Duschen und mindestens ein Viertel der Waschplätze müssen in Einzelzellen angeordnet sein.

(2) Die Fußböden und die Wände der Räume bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt werden können.

§ 9

Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen

(1) Für je 100 Standplätze müssen mindestens 3 Geschirrspülbecken und mindestens 3 Wäschespülbecken oder Waschmaschinen, von Wascheinrichtungen und Aborten räumlich getrennt, vorhanden sein. Mindestens die Hälfte dieser Becken muß eine Warmwasserversorgung haben. Sind die Becken im Freien angeordnet, so muß der Boden in einem Umkreis von mindestens 2 m befestigt sein.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Toilettenanlagen

(1) Für je 100 Standplätze müssen mindestens 8 Toiletten für Frauen sowie mindestens 4 Toiletten für Männer und mindestens 4 Urinale vorhanden sein. Die Toiletten müssen unentgeltlich zugänglich sein.

(2) Die Toilettenanlagen müssen, für Frauen und Männer getrennt, Toilettenräume mit Vorräumen haben. In den Vorräumen muß für bis zu 6 Toiletten oder Urinale mindestens ein Waschbecken vorhanden sein. Die Vorräume dürfen nicht als Waschplätze nach § 8 Abs. 1 genutzt werden.

(3) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Anlagen für Abwasser und feste Abfallstoffe

(1) In räumlicher Verbindung mit den Abortanlagen müssen Einrichtungen zum Einbringen derjenigen Abwässer und Fäkalien vorhanden sein, die in den Wohnwagen, Zelten oder Wochenendhäusern anfallen.

(2) Für die vorübergehende Aufnahme fester Abfallstoffe müssen dichte Abfallbehälter aufgestellt sein. Plätze für die Zwischenlagerung der Abfälle müssen gegen den übrigen Camping- oder Wochenendplatz abgeschirmt sein.

§ 12

Anschlußmöglichkeiten auf Standplätzen für Wochenendhäuser

Sind auf Standplätzen für Wochenendhäuser Anschlußmöglichkeiten für Trinkwasser, Wasch-, Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen oder für Aborte vorhanden, so darf die Zahl der gemeinschaftlichen Einrichtungen entspre-



chend verringert werden. Auf den so ausgestatteten Standplätzen dürfen Wochenendhäuser nur aufgestellt oder errichtet werden, die entsprechende Einrichtungen enthalten und angeschlossen werden.

§ 13

Beleuchtung

(1) Die Wascheinrichtungen und die Abortanlagen der Camping- und Wochenendplätze müssen eine ausreichende elektrische Beleuchtung haben.

(2) Die Fahrwege von Campingplätzen mit mehr als 50 Standplätzen müssen eine zur Orientierung ausreichende elektrische Beleuchtung haben. Für Fahrwege kleinerer Campingplätze kann eine solche Beleuchtung verlangt werden.

§ 14

Sonstige Einrichtungen

(1) Camping- und Wochenendplätze müssen einen jederzeit zugänglichen Fernsprechananschluß haben. Bei dem Anschluß müssen Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr, des Krankentransportdienstes, der nächsten Unfallhilfestation, des nächsten Arztes und der nächsten Apotheke verzeichnet sein.

(2) An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendplätzen muß an gut sichtbarer, geschützter Stelle ein Lageplan des Camping- und Wochenendplatzes angebracht sein. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandgassen, Brandschutzstreifen, die Art und Lage der Löschwasserentnahmestelle sowie die Standorte der Feuerlöscher und des Fernsprechanchlusses ersichtlich sein.

§ 15

Betriebsvorschriften

(1) Während des Betriebes eines Campingplatzes muß ein Platzwart ständig erreichbar sein.

(2) Der Betreiber eines Campingplatzes muß in einer Campingplatzordnung mindestens folgendes regeln:

1. das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Zelten,
2. das Benutzen und Sauberhalten der Einrichtungen,
3. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser,
4. den Umgang mit Feuer.

Der Betreiber hat die Campingplatzordnung zusammen mit seinem Namen und seiner Anschrift auf dem Campingplatz auszuhängen.

(3) Die Betreiber von Camping- und Wochenendplätzen haben dafür zu sorgen, daß

1. die Anlagen und Einrichtungen nach den §§ 7 bis 11 in brauchbarem und sauberem Zustand gehalten werden,
2. die Brandgassen und Brandschutzstreifen ständig freigehalten werden,
3. die Feuerlöscher in Abständen von höchstens einem Jahr, bei witterungsgeschützter Unterbringung in höchstens zwei Jahren, durch einen fachkundigen Wartungsdienst überprüft werden,

4. die Löschwasserentnahmestellen jederzeit zugänglich und in gebrauchsfähigem Zustand sind.

§ 16

Ausnahmen und Zwischenwerte

(1) Bei der Berechnung der in den §§ 7 bis 10 genannten Anlagen und Einrichtungen können Zwischenwerte gebildet werden.

(2) Eine geringere Anzahl der in den §§ 8, 9 und 10 Abs. 1 geforderten Einrichtungen kann zugelassen werden, wenn die geforderte Anzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem zu erwartenden Bedarf steht.

(3) Für Campingplätze bis zu 50 Standplätzen und für Jugendzeltplätze können Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 Abs. 2, der §§ 9, 14 Abs. 2 sowie des § 15 Abs. 1 und 2 zugelassen werden, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen.

§ 17

Verfahren

Für Camping- und Wochenendplätze, die bereits am 31. Oktober 1977 genehmigt waren, gelten nur die Betriebsvorschriften (§ 15).

§ 18

Bestandsschutz

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 1 die Anlagen und Einrichtungen nach den §§ 7 bis 11 nicht in brauchbarem und sauberem Zustand hält,
2. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 2 die Brandgassen und Brandschutzstreifen nicht ständig freigehält,
3. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 4 die Löschwasserentnahmestellen nicht jederzeit zugänglich und in gebrauchsfähigem Zustand hält.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1984 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Campingplatzverordnung vom 21. Oktober 1977 (Nieders. GVBl. S. 542), geändert durch Artikel I Nr. 4 der Verordnung zur Bereinigung von Ordnungswidrigkeitsvorschriften im Bereich des Bauordnungsrechts vom 25. Januar 1983 (Nieders. GVBl. S. 8),
2. die Wochenendhausverordnung vom 21. Oktober 1977 (Nieders. GVBl. S. 546), geändert durch Artikel I Nr. 5 der Verordnung zur Bereinigung von Ordnungswidrigkeitsvorschriften im Bereich des Bauordnungsrechts vom 25. Januar 1983 (Nieders. GVBl. S. 8).

Hannover, den 12. April 1984

- Nds. GVBl. Nr. 14/84 - Geändert am 5. Mai 1987
- Nds. GVBl. Nr. 15/87 - Der Niedersächsische Sozialminister



Jugendschutz in der Öffentlichkeit im Überblick (gültig ab 1.4.1985)

§	Gefährdungsbereiche	Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche ab 16 Jahren
§ 1	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	nicht gestattet	nicht gestattet
§ 3	Aufenthalt in Gaststätten	nicht gestattet, Ausnahmen: – in Begleitung eines Erziehungsberechtigten – auf einer Reise – zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes – anläßl. einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe	gestattet, Ausnahme: – ab 24.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
Abs. 3	Aufenthalt in Nachtclubs, -bars u.ä.	nicht gestattet	nicht gestattet
§ 4	Abs. 1, Nr. 1: Abgabe und Verzehr von brennweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln	nicht gestattet	nicht gestattet
	Abs. 1, Nr. 2: Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke	nicht gestattet, Ausnahme: – Abgabe in Automaten – Jugendliche unter 16 Jahren in Begleitung eines Personensorgeberechtigten	gestattet
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	nicht gestattet, Ausnahmen: – in Begleitung eines Erziehungsberechtigten – ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr bei Tanzveranstaltungen a) eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe b) zur künstlerischen Betätigung oder Brauchtumpflege – weitere Ausnahmen auf Vorschlag des Jugendamtes	gestattet, Ausnahme: – ab 24.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
§ 6	Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen – ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten – wenn Filme freigegeben sind – und die Veranstaltung beendet ist bis	Kinder unter 6 Jahren gestattet	gestattet – freigegeben ab 16 Jahren – 24.00 Uhr
		Kinder ab 6 Jahren gestattet – freigegeben ab 6 Jahren – 20.00 Uhr Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren gestattet – freigegeben ab 12 Jahren – 20.00 Uhr für Kinder von 12 bis 14 J. – 22.00 Uhr für Jugendliche unter 16 J.	
§ 7	Bespiele Videokassetten, Bildplatten u.ä.	Dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind (Freigegeben ohne Altersbeschränkung, freigegeben ab 6, ab 12, ab 16 Jahren, nicht freigegeben unter 18 Jahren). Angebot durch Automaten ist verboten.	
§ 8	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen	nicht gestattet	nicht gestattet
Abs. 2	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	nicht gestattet, Ausnahme: – auf Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u.ä., wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht	nicht gestattet
Abs. 4	entgeltliches Spielen an elektr. Bildschirm-, Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	nicht gestattet, Ausnahme: – in Begleitung eines Erziehungsberechtigten	gestattet
§ 9	Rauchen in der Öffentlichkeit	nicht gestattet	gestattet



Weitere Rechtsgrundlagen

1. Rechtsstellung und Schutz der Jugendlichen

Es gibt eine Vielzahl gesetzlicher Vorschriften, die dem Schutz der heranwachsenden Kinder und Jugendlichen dienen. So enthält beispielsweise das Strafgesetzbuch eine Anzahl von Vorschriften, die über die Strafbarkeit der Vernachlässigung, Ausbeutung und Entführung bis zum Schutz der Geschlechtssphäre und zum Kinderraub reichen.

Neben derartigen einzelnen Vorschriften in verschiedenen Gesetzbüchern sind die drei wesentlichen Jugendschutzgesetze

- das Gesetz zum Schutze der Jugendlichen in der Öffentlichkeit - Jugendschutzgesetz (JÖSchG) vom 25.07.1985 mit Änderungen der §§ 11 und 12 vom 30.06.90
- das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (JSchG) vom 09.06.1953 in der Neufassung vom 12.07.1985
- das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend - Jugendarbeitsschutzgesetz (JArschG) vom 12.4.1976, mit späteren Änderungen

Als Jugendschutzgesetz (Erziehungsgesetz) im weiteren Sinne kann auch das Jugendgerichtsgesetz (JGG) angesehen werden (in der Fassung vom 11.12.1974, mit späteren Änderungen).

Neben den bisher angesprochenen Spezialgesetzen für Kinder und Jugendliche - Jugendwohlfahrtsgesetz, Jugendschutzgesetze und Jugendgerichtsgesetz - gibt es noch eine Reihe spezieller einzelner Regelungen für bestimmte Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen, die etwa im BGB und im Gesetz über die religiöse Kindererziehung zu finden sind.

2. Sonstige Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Versammlungen und Aufzüge i.d. Neufassung vom 15.11.1978
- Gaststättengesetz vom 05.05.1970, mit späteren Änderungen
- Nds. Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) vom 12.04.1984 (Nds. GVBl. Nr. 14/84) (siehe Seite 55ff dieser Broschüre)

3. Presserechtliche Bestimmungen

Für Jugendzeitschriften und Informationsschriften gilt das landesrechtliche Pressegesetz.

Danach ist u.a. zu beachten:

- Auf Druckwerken müssen Name und Wohnort des Druckers/der Druckerin und des Verlegers/der Verlegerin, beim Selbstverlag des Verfassers/der Verfasserin oder Herausgebers/Herausgeberin genannt sein.
- Auf periodischen Druckwerken sind Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs bzw. der verantwortlichen Redakteurin anzugeben. Sind mehrere Redakteure/Redakteurinnen verantwortlich, muß das Impressum diese Angaben für jede-n von ihnen

enthalten. Es ist kenntlich zu machen, wer für welchen Teil verantwortlich ist.

- Bei Druckwerken, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden, muß der/die verantwortliche Redakteur/Redakteurin nicht volljährig sein.
- Gegendarstellungen von Personen oder Stellen müssen abgedruckt werden, wenn diese durch eine in den Druckwerken aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen sind.

4. Urheberrecht

Die an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst bestehenden Eigentumsrechte sind durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geschützt. Das Urheberrecht umfaßt das ausschließliche Recht der Urheber/Urheberinnen, ihr Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen. Die zum 1. Juli 1985 in Kraft getretene Änderung des Urhebergesetzes regelt die öffentliche Wiedergabe neu:

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters/der Veranstalterin dient, die Teilnehmer/Teilnehmerinnen ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler/Künstlerinnen (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter/die Veranstalterin dem Urheber/der Urheberin eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Aufführungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Das Urheberrecht billigt auch eine Zitierfreiheit zu. Das heißt, man darf ohne vorherige Genehmigung kurze Teile zitieren. Wichtig ist auch, daß man bei allen Übernahmen eine Quellenangabe angibt. Bei der Veröffentlichung von Fotos muß man unbedingt das „Recht auf das eigene Bild“ berücksichtigen. Ohne Genehmigung der betroffenen Person darf man nur Bilder von Personen des öffentlichen Lebens veröffentlichen.

5. Gema

In der Bundesrepublik Deutschland schützt die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) die Rechte der Komponisten/Kom-



ponistinnen, Textdichter/Textdichterinnen und Musikverleger/Musikverlegerinnen. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik-, Film- oder Textdarbietungen ist die Einwilligung der GEMA einzuholen. Die Vergütungssätze richten sich in der Regel nach der Größe der Veranstaltung, der Höhe des Eintrittsgeldes und der Zahl der Musiker/Musikerinnen. Im Interesse der musischen Erziehung der Jugend wird von der GEMA keine Vergütung beansprucht für

- regelmäßige Zusammenkünfte von Jugendgruppen,
- Elternabende, Weihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen von Jugendgruppen unter der Voraussetzung, daß sie nicht mit Gesellschaftstanz verbunden werden.

Die für Niedersachsen zuständige Stelle der GEMA ist in 30175 Hannover, Blücherstraße 6, Tel. 05 11/85 20 14.

6. Vergnügungssteuerbefreiung für Jugendgemeinschaften

Jugendgemeinschaften, die als förderungswürdig anerkannt sind, sind von der Entrichtung der Vergnügungssteuer befreit. Die Veranstaltungen müssen allerdings von der zuständigen Jugendbehörde genehmigt worden sein. Liegt die Genehmigung vor, braucht bei einer förderungswürdigen Jugendgemeinschaft nicht mehr geprüft zu werden, ob die Veranstaltung der Jugendpflege dient. Steuerpflichtig sind nur noch Tanzveranstaltungen.

Es ist nicht erforderlich, daß der Kreis der Besucher/Besucherinnen auf die Mitglieder der etwa veranstaltenden Jugendorganisation oder -gruppe beschränkt wird. Als Angehörige sind nicht nur Verwandte, sondern auch Ausbilder/Ausbilderinnen, Wohnungsgeber/Wohnungsgeberinnen und ältere Freundinnen und Freunde der Jugendlichen zu verstehen. Veranstaltungen sollen werbend wirken. Die Möglichkeit, Jugendliche zu ihnen heranzuziehen, ist vielfach davon abhängig, daß Personen, die auf Jugendliche Einfluß haben, diese dorthin begleiten.

(S. Runderlaß des Nds. FinM. vom 23.07.1965; veröffentlicht im Nds. Ministerialblatt Nr. 27/65, S. 743 und Vergnügungssteuergesetz, Nds. GVBl. Nr. 23/72, §§ 2 und 3).

7. Befreiung der Jugendpflege von der Umsatzsteuer

Gemäß § 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vom 26.11.1979 sind von der Umsatzsteuer befreit

„die folgenden Leistungen der förderungswürdigen Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe und der Organe der öffentlichen Jugendhilfe:

- a) die Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die dem Sport oder der Erholung dienen, soweit diese Leistungen Jugendlichen oder Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der Jugendhilfe unmittelbar zugute kommen,
- b) in Verbindung mit den unter Buchstabe a) bezeichneten Leistungen die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Jugendlichen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der Jugendhilfe sowie den bei diesen Leistungen tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden,

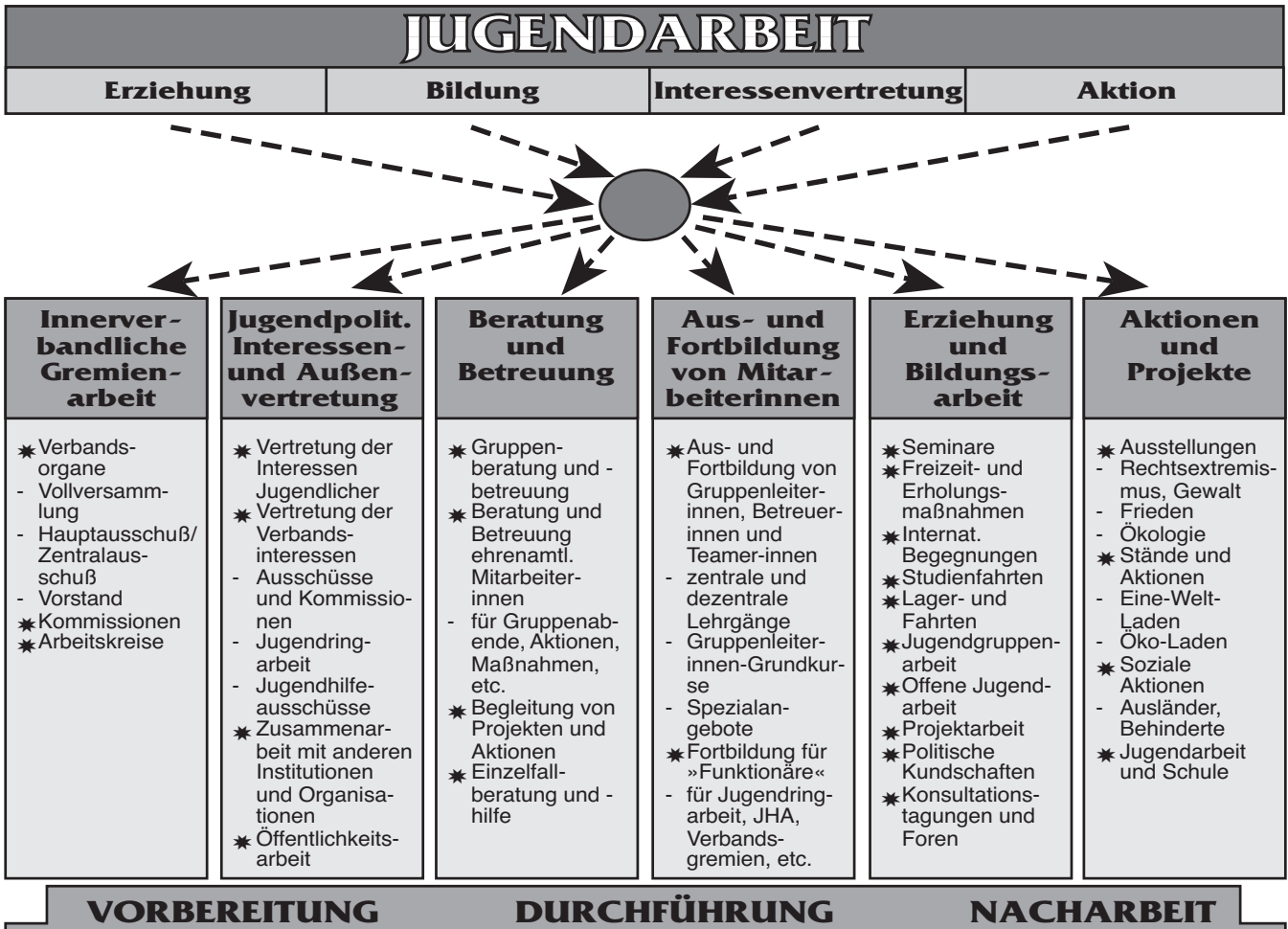
- c) die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe, wenn die Darbietungen von den Jugendlichen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.

Förderungswürdig im Sinne dieser Vorschrift sind Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe, die von der obersten Landesjugendbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle öffentlich anerkannt sind. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Vorschriften in den Sätzen 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf die Leistungen von Vereinigungen, wenn es sich um eine Betätigung von ihnen angeschlossenen Jugendgruppen handelt und für diese die in Satz 2 bezeichnete öffentliche Anerkennung nachgewiesen wird.“

8. Rechtliche Hinweise für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Der Landesjugendring hat rechtliche Hinweise für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in seinem Heft zusammengefaßt „Was man nicht nur vor Fahrt- und Lagerbeginn wissen sollte...“. In dieser Broschüre wird im einzelnen auf die Begründung und den Inhalt der Aufsichtspflicht, die Haftung des Jugendleiters und der Jugendleiterin, besondere Fälle der Aufsichtspflicht, Versicherungsfragen und anderes eingegangen. Das Heft kann beim Landesjugendring bezogen werden.

Organisationsaufgaben der Jugendverbände



ORGANISATIONSAUFGABEN			
	Verwaltungskosten	Organisationskosten	Maßnahmekosten
<div style="border: 2px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> <p>Geschäftsstelle der Verbände oder Arbeitsgemeinschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesgeschäftsstellen • Regionale-/ Bezirksgeschäftsstellen </div>	<ul style="list-style-type: none"> * GESCHÄFTSRÄUME (Mieten und Gebühren: Raummiete, Telefonanlage, Strom, Heizung, etc.) * PERSONALKOSTEN (Geschäftsführung, Verwaltungskräfte, Reinigung, etc.) * INVESTITIONSKOSTEN (Büromaschinen, Computer, Büromöbel, etc.) * BÜROUNTERHALTUNG UND -MATERIAL (Telefon, Porto, Papier, Kartei, Ordner, Hefter, Tabellen, etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> * ARBEITSMATERIAL (Bücher, Zeitschriften, Archive, etc.) * MEDIEN UND TECHNISCHE GERÄTE (Tageslichtprojektor, Film- und Tonaufzeichnungsgeräte, Videoanlage, Musikinstrumente und -anlagen, etc.) * TRANSPORTMITTEL (VW-Bus, PKW, etc.) * LAGER- UND FREIZEITBEDARF (Zelte, Zeltküche, Sportgeräte, etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> * TÄTIGKEIT DER VERBANDSGREMIEN (Reisekosten, Unterkunft u. Verpflegung, Material, etc.) * GRUPPENBERATUNG UND -BETREUUNG (Reisekost., Material, etc.) * VOR- UND NACHBEREITUNG VON MAßNAHMEN (Reisekost., Material, etc.) * AUßENVERTRETUNGEN (Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung) * VERÖFFENTLICHUNGEN, ARBEITSMATERIAL (Seminarmodelle, Dokumentationen, etc.)
	<ul style="list-style-type: none"> * BEITRÄGE ZU DACHORGANISATIONEN (Mitgliedsbeiträge, etc.) * VERSICHERUNGEN (Haftpflicht, Unfall, Rechtsschutz, Berufsgenossenschaft, etc.) 		

Die durch Organisationsaufgaben entstehenden Kosten der Jugendverbände (Verwaltungskosten) stehen im Zusammenhang mit den durch öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen (Bildungsmaßnahmen, Freizeiten, Tagungen, etc.) Darüberhinaus wird die Gesamtorganisation der Jugendverbände durch die Förderung der Organisationsaufgaben sichergestellt.

§ 12 des KJHG regelt eine ausdrückliche Förderungsverpflichtung zugunsten der Jugendverbände. Danach wird den Jugendverbänden eine Sonderstellung eingeräumt: Sie sind nicht nur Träger besonderer, förderungswürdiger Einzelvorhaben, sondern als solche zu fördern; ein öffentliches Interesse besteht also hier nicht nur an bestimmten von ihnen getragenen Einrichtungen und Veranstaltungen, sondern unmittelbar an ihrer Tätigkeit.